



Unterricht unter Pandemiebedingungen an der Bachgauschule (Corona-Konzept)

Unterricht in Zeiten von Corona kann je nach Infektionsgeschehen in verschiedenen Formen stattfinden:

1. Präsenzunterricht
2. Hybridunterricht
3. Distanzunterricht (einzelner Lerngruppen bzw. der gesamten Schule)

Alle zu erbringenden mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schüler*innen sind verpflichtend und können Eingang in die Bewertung finden.

Auch im Distanzunterricht müssen Krankmeldungen, Entschuldigungen und Atteste (digital) vorgelegt werden.

Die zentrale Kommunikationsplattform für die Bachgauschule ist *Microsoft365*.

Durch *Microsoft365* wird folgendes sichergestellt:

- Die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer besitzen eine „bachgauschule.de“-E-Mail-Adresse und können so Kontakt zu den Lehrkräften aufnehmen und umgekehrt.
- Arbeitsaufträge und Kursmaterialien können so für die betreffenden Kurse über verschiedene Kanäle (*Teams, OneNote, E-Mail*) bereitgestellt werden.
- Schülerinnen und Schüler können bearbeitete Aufgaben über diese Kanäle abgeben.
- Die Lehrkräfte können Sprechstunden oder Unterrichtsstunden per Videokonferenz für die Lernenden anbieten.

1. Im Präsenzunterricht

- werden alle Jahrgangsstufen an 5 Unterrichtstagen unterrichtet.
- kann *Microsoft 365* parallel genutzt werden.

2. Im Hybridunterricht bei Abstandsgebot

- gilt grundsätzlich weiterhin der aktuelle Stundenplan.
- Die 3 Jahrgangsstufen erhalten nach einer rollierenden Abfolge Unterricht an einzelnen Präsenztagen (z.B. Mo: Q3, Di: Q1, Mi: E1 usw.).
- Wo es möglich ist, werden die Klausuren nach Plan an den Präsenztagen geschrieben. Die übrigen Klausuren werden in der vom Klausurplan vorgesehenen Kalenderwoche während der Zusatztermine in der 9./10 Stunde geschrieben.

Wenn für eine Jahrgangsstufe im Nachmittag eine Klausur angesetzt ist, entfällt für alle Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe die 7./8. Stunde an diesem Tag.

- Die Jahrgangsstufen, die sich nicht im Präsenzunterricht befinden, werden von den Lehrkräften mit Arbeitsaufträgen und (falls möglich) mit Distanzunterricht versorgt.

Im Übrigen gelten die unter Punkt 3 formulierten Festlegungen.

3. Im Distanzunterricht (einzelner Lerngruppen bzw. der gesamten Schule)

- bieten die Lehrkräfte Lernangebote, die den Unterricht kontinuierlich fortführen, in folgenden möglichen Formen an:
 - Arbeitsaufträge zur selbstständigen Bearbeitung und / oder
 - digitaler Unterricht bzw. Austausch mit den Lerngruppen per Videokonferenz
- sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Kommunikationskanäle in *Microsoft365* abzurufen, schulische Arbeitsaufträge zu bearbeiten und die Ergebnisse über den jeweiligen Kanal innerhalb der von den Lehrkräften gesetzten Fristen zu übermitteln.
- sind die Lehrkräfte während der normalen Unterrichtszeiten über *Microsoft365* erreichbar.
- orientieren sich die Lehrkräfte bei der Übermittlung von Arbeitsaufträgen an den vom regulären Stundenplan gesetzten Zeiten, so dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, auch zu Hause im Rhythmus des Stundenplans zu arbeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unterricht in Form einer Videokonferenz stattfindet.
- Distanzunterricht ist Teil der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler: die Teilnahme ist obligatorisch.

Wenn Schülerinnen und Schüler wegen technischer Probleme oder fehlender Ausstattung nicht am Distanzunterricht teilnehmen können, teilen Sie dies umgehend der betroffenen Lehrkraft oder ihrer Tutorin bzw. ihrem Tutor mit.

- erhalten die Schülerinnen und Schüler umgekehrt von den Lehrkräften zeitnah und regelmäßig, verbal oder schriftlich, ein Feedback zu ihren Arbeitsergebnissen.
- soll das Sekretariat benachrichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte bzw. Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler nicht erreichen können.